



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel.: ++43-1-53115 202769
Fax: ++43-1-53109 202690
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.543/0001-DSB/2016

Sachbearbeiter: Mag. Michael SUDA

An
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Begutachtung - Legistik (BMI)
Entwurf einer Präventions-Novelle 2016

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bezug: GZ.: BMI-LR1340/0005-III/1/2016

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf laut Betreff

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht Ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

1. Zu **Z 18** (Änderung des § 57 SPG) Die Ausweitung der Ermächtigung, einen Datensatz von Personen in die Zentrale Informationssammlung der Sicherheitsbehörden aufzunehmen, wenn auf Grund einer sicherheitsbehördlichen „*Gesamtbeurteilung*“ zu befürchten ist, der Betroffene werde künftig mit „*be-trächtlicher Strafe bedrohte Handlungen*“ begehen, erscheint bedenklich. Laut den Erläuterungen sollen solche Personen zu verdeckten Kontrollen ausgeschrieben werden, was auf die Absicht hindeutet, die Reisebewegungen der Betroffenen zu überwachen und damit deutlich in deren datenschutzrechtliche Grundrechtssphäre einzugreifen. Soweit eine solche Bestimmung als unabdingbare Maßnahme zur Verhinderung terroristischer Straftaten zu verstehen wäre, sollte sie auch klar auf die Gefahr der Begehung solcher Straftaten abstellen. Sie sollte weiters näher festlegen, welche Tatsachen in eine solche sicherheitsbehördliche Beurteilung einzubeziehen wären. Die Zwecke der Eintragung in der Zentralen Informationssammlung der Sicherheitsbehörden gemäß § 57 Abs. 1 Z 1 bis 12 SPG stellen in der geltenden Fassung auf klare oder doch leicht überprüfbare Tatsachen (Vorliegen eines Haft- oder Vorführbefehls, anhängiges sicherheitsbehördliches oder kriminalpolizeiliches Ermittlungsverfahren, Opfereigenschaft, Inhaber eines verlorenen Reisedokuments, hilflose oder suizidgefährdete Person, abgängiger Minderjähriger, nachweislich gefährliche Person, amtsbekannter Sport-Hooligan) ab. Die vorgesehene Datenverwendung würde eine Vermengung „*harter*“ mit „*spekulativen*“ Daten vorsehen, wie sie außerhalb eng abgegrenzter und gegen Übermittlungen gesicherter Da-

tenverarbeitungen für Zwecke der sicherheitsbehördlichen Gefahrenforschung (bzw. der nachrichtendienstlichen Gefahrenanalyse) nach Ansicht der Datenschutzbehörde vermieden werden sollte. Aus Sicht der Datenschutzbehörde fehlen in der vorgeschlagenen Textfassung die gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 gebotenen Kriterien, die vorab eine Notwendigkeit des Grundrechtseingriffs nachweisen. Auch bei Einbeziehung der Erläuterungen bleibt unklar, nach welchen Kriterien die Datenschutzbehörde oder das Bundesverwaltungsgericht (etwa im Fall einer Beschwerde wegen Nichterfüllung eines Löschungsbegehrens oder wegen Verletzung des Grundrechts auf Geheimhaltung in Folge der Verarbeitung von Daten gemäß § 57 Abs. 1 Z 5 neu SPG) die Stichhaltigkeit der „*Gesamtbeurteilung*“ im Zuge einer Interessenabwägung (vgl. dazu VfGH E 16.3.2001, VfSlg 16150/2001) zu überprüfen hätte.

27. April 2016

Die Leiterin der Datenschutzbehörde:

JELINEK